

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Oktober 2022	Nr. 71
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste
juristische Prüfung – (Studienordnung – StudO)
Vom 20. Juli 2022.....

744

**Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft
– Abschluss: Erste juristische Prüfung –
(Studienordnung – StudO)**

Vom 20. Juli 2022

Der Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 36 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 1228 über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – JAG –) vom 6. Juli 1988 (Amtsbl. S. 865) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 2015, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 639), folgende Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – (Studienordnung – StudO) erlassen, die hiermit verkündet wird:

1. Abschnitt

**§ 1
Regelungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Rechtswissenschaft an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes.

(2) ¹Die Studienordnung bestimmt das von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes zu gewährleistende Lehrangebot (§ 3). ²Die von den Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Juristenausbildungsgesetz, der Ausbildungsordnung für Juristen und dieser Ordnung sowie einer Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung.

(3) ¹Der dieser Ordnung als Anlage 1 beigefügte Studienplan enthält nähere Angaben über den zeitlichen Verlauf, den Gegenstand und den Umfang der vorgesehenen Lehrveranstaltungen. ²Er legt damit zugleich fest, in welchen Lehrveranstaltungen in den ersten zwei Studienjahren schriftliche oder mündliche Prüfungen (Leistungskontrollen mit der Vergabe von Leistungspunkten) gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 JAG, § 2a JAO stattfinden und wie viele Leistungspunkte bei Bestehen der Prüfung in einer Lehrveranstaltung erworben werden können. ³Für jede Semesterwochenstunde einer Lehrveranstaltung werden zwei Leistungspunkte vergeben.

(4) ¹Der Studienplan gibt weiterhin an, in welchem Studiensemester die Übungen vorgesehen sind, an denen die Studierenden aufgrund von § 9 Absatz 1 Nr. 3 JAG als Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfolgreich teilnehmen müssen. ²Der Studienplan ist für die Studierenden darüber hinaus eine Empfehlung zur zweckmäßigen Anlage ihres Schwerpunktbereichsstudiums.

(5) ¹Aufgrund dieser Ordnung und des Studienplans beschließt der Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes für jedes Semester das Lehrveranstaltungsprogramm. ²Er benennt dabei im Einzelnen die Seminare, in denen im zweiten Studienjahr aufgrund von § 2a Absatz 2 Satz 5 JAO bis zu 4 Leistungspunkte erworben werden können.

(6) Die Studierenden sollen darüber hinaus an Lehrveranstaltungen aus anderen Wissenschaftsbereichen teilnehmen; weiterhin wird den Studierenden der Erwerb hinreichender allgemeiner Fremdsprachenkenntnisse nahegelegt.

2. Abschnitt: Studienordnung

§ 2 Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in

1. Lehrveranstaltungen, die dem Studium der Pflichtfächer nach § 8 Absatz 2 JAG dienen (Pflichtfachveranstaltungen),
2. Lehrveranstaltungen, die dem Studium in den Schwerpunktbereichen dienen (Schwerpunktbereichsveranstaltungen),
3. Lehrveranstaltungen und Seminare, die der Ergänzung und Vertiefung des Studiums in den Pflichtfächern oder in den Schwerpunktbereichen sowie zur Examensvorbereitung dienen.

§ 3 Lehrangebot

(1) Das durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät zu gewährleistende Lehrangebot an Pflichtfachveranstaltungen umfasst

1. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts im Umfang von insgesamt 27 Semesterwochenstunden, von denen 4 Semesterwochenstunden auf vorlesungsbegleitende Arbeitsgemeinschaften entfallen;
2. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts im Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden;
3. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Arbeitsrechts im Umfang von 3 Semesterwochenstunden;
4. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Strafrechts im Umfang von insgesamt 13 Semesterwochenstunden, von denen 2 Semesterwochenstunden auf vorlesungsbegleitende Arbeitsgemeinschaften entfallen;
5. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts im Umfang von insgesamt 25 Semesterwochenstunden, von denen 2 Semesterwochenstunden auf vorlesungsbegleitende Arbeitsgemeinschaften entfallen;
6. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des gerichtlichen Verfahrensrechts im Umfang von insgesamt 10 Semesterwochenstunden;
7. Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen und Methoden der Rechtswissenschaft im Umfang von insgesamt 10 Semesterwochenstunden (Grundlagenfächer);
8. a) je eine Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht im Umfang von je 2 Semesterwochenstunden, also insgesamt 6 Semesterwochenstunden, sowie
b) nach Maßgabe des Vorlesungsprogramms eine propädeutische Übung aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts oder des Öffentlichen Rechts im Umfang von höchstens 2 Semesterwochenstunden (§ 6);
9. fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Kurse der englischen oder französischen Sprache im Umfang von 2 Semesterwochenstunden, die in jedem Semester angeboten werden sollen;
10. Lehrveranstaltungen zu den für die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis erforderlichen Schlüsselqualifikationen gemäß § 5 Absatz 5 JAG (wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit) im Umfang von 2 Semesterwochenstunden, die in jedem Semester angeboten werden sollen.

(2) Das Lehrangebot umfasst für jeden Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen (§ 2 Nr. 2) im Umfang von insgesamt 10 bis 12 Semesterwochenstunden.

(3) Als Lehrveranstaltungen zur Ergänzung und Vertiefung sowie zur Examensvorbereitung (§ 2 Nr. 3) werden neben Seminaren nach Maßgabe der Möglichkeiten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät insbesondere spezielle Vorlesungen, Übungen, Repetitorien, Examinatorien und Klausurenkurse (§ 8) angeboten.

(4) Grundlagenfächer sind insbesondere Allgemeine Staatslehre, Juristische Methodenlehre, Rechts- und Verfassungsgeschichte, Rechtshistorisches Proseminar, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung. Weitere Grundlagenfächer können nach Maßgabe des Lehrveranstaltungsplans angeboten werden.

(5) Für die Bewertung der Leistungen nach den §§ 4 bis 8 gilt § 7 JAO.

§ 4 Leistungskontrollen

(1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 7, in der eine Leistungskontrolle mit der Vergabe von Leistungspunkten stattfindet (§ 5 Absatz 2 Satz 3 JAG, § 2a Absatz 1 S. 1 JAO), ist erfolgreich, wenn die Leistung in der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Bearbeitungszeit für eine Aufsichtsarbeit soll nicht weniger als 90 und nicht mehr als 120 Minuten betragen.

(3) ¹Eine mündliche Prüfung soll wenigstens 15 und nicht mehr als 30 Minuten je Prüfling betragen. ²Mehr als fünf Prüflinge sollen nicht zusammen geprüft werden.

(4) ¹Verstößt ein Prüfling gegen die Ordnung oder macht er sich eines Täuschungsversuchs schuldig, so ist diese mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. ²Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel.

(5) Ort und Zeitpunkt für die Anfertigung der Leistungskontrollen sollen vom Juristischen Prüfungsamt festgelegt werden.

§ 5 Arbeitsgemeinschaften

(1) ¹In einer Arbeitsgemeinschaft ist für alle Teilnehmenden mindestens eine Aufsichtsarbeit anzubieten, deren Bearbeitung zugleich die schriftliche Prüfung in dieser Lehrveranstaltung gemäß § 2a Absatz 1 Satz 1 JAO bilden kann; als Wiederholungsprüfung kann auch eine mündliche Prüfung angeboten werden. ²Die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft ist erfolgreich, wenn die Prüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) § 4 Absatz 2 bis 5 findet Anwendung.

§ 6 Übungen; propädeutische Übung

(1) ¹Die Übungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und im Öffentlichen Recht gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe a finden jeweils einmal im Studienjahr statt. ²Dabei werden jeweils drei Aufsichtsarbeiten sowie zwei Hausarbeiten angeboten, davon die erste zur Bearbeitung in der vorlesungsfreien Zeit vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen und die zweite zur Bearbeitung in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der Lehrveranstaltungen. ³Die Teilnahme an einer Übung ist erfolgreich, wenn wenigstens eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zu einer Übung nach Absatz 1 ist die erfolgreiche Teilnahme an der propädeutischen Übung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe b, die nach Maßgabe des Vorlesungsprogramms aus der Anfertigung einer Hausarbeit aus dem Bürgerlichen Recht, Strafrecht oder dem Öffentlichen Recht besteht. ²Die Anfertigung der Hausarbeit erfolgt in der vorlesungsfreien Zeit nach dem ersten Semester. ³Die Teilnahme an der propädeutischen Übung ist erfolgreich, wenn die dort angebotene Hausarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. ⁴Die Wiederholung bei erfolgloser Teilnahme findet in der vorlesungsfreien Zeit nach dem zweiten Semester statt. ⁵Bei erneut erfolgloser Teilnahme ist in den darauffolgenden Semestern jeweils eine weitere Wiederholung zulässig.

(3) § 4 Absatz 2 findet keine Anwendung.

(4) ¹§ 4 Absatz 4 findet Anwendung. ²Macht sich ein Prüfling bei der Anfertigung einer Hausarbeit eines Täuschungsversuchs schuldig, so ist die Hausarbeit mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. ³In schweren Fällen ist der Prüfling von der Veranstaltung (Absatz 1 und 2) auszuschließen und die Teilnahme an der Veranstaltung für nicht erfolgreich zu erklären.

§ 7 Seminare

(1) Die Teilnahme an einem Seminar ist erfolgreich, wenn in dem Seminar wenigstens eine schriftliche und in der Regel zur Diskussion gestellte Arbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet und regelmäßig an dem Seminar teilgenommen worden ist.

(2) ¹Macht sich ein Prüfling bei einer Arbeit im Sinne von Absatz 1 eines Täuschungsversuchs schuldig, so ist die Arbeit mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. ²In diesem Fall ist die Teilnahme an dem Seminar für nicht erfolgreich zu erklären.

§ 8 Examensklausurenkurs

Die Teilnahme an einem Kurs zur Anfertigung von Examensklausuren (Examensklausurenkurs) setzt die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen fachspezifischen Übung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe a voraus.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

(2) ¹Für die Studierenden, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2022 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste Juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –) vom 20. September 2010 (Dienstbl. 2011, S. 28, zuletzt geändert durch die 3. Änderungsordnung vom 24. Juni 2015 (Dienstbl. S. 450)). ²Dies gilt nicht für Studierende, die sich wegen des fehlenden Nachweises der erfolgreichen Teilnahme an den vorgesehenen Veranstaltungen (§ 5 Absatz 2 Satz 3 JAG) zum 1. Oktober 2022 weiterhin im ersten Studienjahr oder zum 1. Oktober 2023 weiterhin im zweiten Studienjahr befinden oder zum 1. Oktober 2024 weiterhin im dritten Studienjahr befinden.

Saarbrücken, 6. Oktober 2022



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)